

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Silke Gebel und Benedikt Lux (GRÜNE)

vom 18. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Juni 2026)

zum Thema:

Badeverbot in der Spree

und **Antwort** vom 8. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. Juli 2026)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Frau Abgeordnete Silke Gebel (GRÜNE) und
Herrn Abgeordneten Benedikt Lux (GRÜNE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26424
vom 18. Juni 2026
über Badeverbot in der Spree

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher das Landesamt für Gesundheit und Soziales (Lageso) um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

Frage 1:

Auf welcher konkreten Rechtsgrundlage beruhen die bestehenden Bade- und Schwimmverbote in der Spree, im Spreekanal und in sonstigen Berliner Fließgewässern?

Antwort zu 1:

§ 3 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer (Badegewässerverordnung) vom 7. Juli 2008 (GVBl. 2008, 182) verbietet das Baden als Beschränkung des Gemeingebrauchs an den dort genannten Stellen. Darüber hinaus verbietet § 8.10 Nummer 1 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) vom 16. Dezember 2011 (BGBl. 2012 I S. 2, 1666), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 14. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 242) geändert worden ist, das Baden an den dort

genannten Stellen auf den in Anlage 1 des Berliner Wassergesetzes (BWG) in der Fassung vom 17. Juni 2005, das zuletzt durch Artikel 7 Nr. 7 des Gesetzes vom 11.12.2025 (GVBl. S. 590, 626) geändert worden ist, bezeichneten Bundeswasserstraßen.

Frage 2:

Wann wurden die heute geltenden Regelungen ursprünglich eingeführt und welche Gründe waren für ihre Einführung maßgeblich?

Antwort zu 2:

Das Badeverbot gemäß § 3 Absatz 2 Badegewässerverordnung trat am 08.07.2008 in Kraft. Es wurde insbesondere zum Schutz der Gesundheit der Badenden eingeführt, § 1 Absatz 1 Satz 2 Badegewässerverordnung. Das Badeverbot nach § 8.10 BinSchStrO trat am 01.02.2012 als Anlage der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. 2012 I S. 2, 1717), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 14. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 242) geändert worden ist, in Kraft. Es wurde eingeführt, um die gegenüber dem Gemeingebrauch vorrangige Zweckbestimmung der Bundeswasserstraßen als Verkehrsträger erhalten zu können, § 6 Satz 1 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

Frage 3:

Welche dieser historischen Gründe gelten nach Auffassung des Senats heute weiterhin und welche nicht mehr?

Antwort zu 3:

Die Gründe für die Einführung des Badeverbots gemäß § 3 Absatz 2 Badegewässerverordnung und des Badeverbots nach § 8.10 Nummer 1 BinSchStrO gelten nach wie vor.

Frage 4:

Wie bewertet der Senat die bestehenden Bade- und Schwimmverbote vor dem Hintergrund des im Berliner Wassergesetz vorgesehenen Gemeingebrauchs an Gewässern?

Antwort zu 4:

Gemäß § 25 Absatz 6 Satz 1 Nummer 5 BWG kann die für die Wasserwirtschaft zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung die Ausübung eines Teilbereichs des Gemeingebrauchs oder den Gemeingebrauch insgesamt regeln, beschränken oder verbieten,

um Beeinträchtigungen, Belästigungen und Gefahren für die Allgemeinheit oder für Einzelne zu verhüten. Dem kommt sie durch § 3 Absatz 2 Badegewässerverordnung nach.

Frage 5:

Welche fachlichen Kriterien sind für die Festlegung beziehungsweise Aufrechterhaltung von Bade- und Schwimmverboten in Berliner Fließgewässern maßgeblich (insbesondere Wasserqualität, Schiffsverkehr, Strömungsverhältnisse und sonstige Sicherheitsaspekte)?

Antwort zu 5:

Hygienische und gesundheitsrelevante Aspekte, die zur Festlegung beziehungsweise Aufrechterhaltung von Badeverboten führen können, umfassen insbesondere Fäkalindikatoren wie E. coli und Enterokokken. Cyanobakterien in großem Maße und deren Toxine können ebenfalls zu einem Badeverbot führen. Darüber hinaus kann die Kenntnis über das Vorhandensein anderer Erreger oder Stoffe, von denen nach Einschätzung der zuständigen Behörde eine Gesundheitsgefahr ausgeht, zur Anordnung zeitlich befristeter beziehungsweise Aufrechterhaltung bestehender Badeverbote führen. Für ausgewiesene Badegewässer erstellt das Lageso Badegewässerprofile, die alle relevanten Eintragsquellen und sonstige Aspekte darlegen, welche das Badegewässer nachteilig beeinflussen können. Im Bereich baulicher Anlagen, z.B. Brücken oder Wehren, bestehen unter anderem hydrodynamische Strömungsgefahren für Badende (siehe Antwort zu Frage 7).

Frage 6:

Wie häufig und nach welchem Verfahren werden diese Kriterien sowie die bestehenden Verbote überprüft?

Antwort zu 6:

Die für die Wasserwirtschaft zuständige Senatsverwaltung bestimmt gemäß § 4 Absatz 1 der Badegewässerverordnung vor Beginn der Badesaison die Badegewässer. Ein Badegewässer ist gemäß § 1 Absatz 3 der Badegewässerverordnung jeder Abschnitt eines Oberflächengewässers, bei dem die für die Wasserwirtschaft zuständige Senatsverwaltung mit einer großen Zahl von Badenden rechnet und für den sie oder die jeweils zuständige Gesundheitsbehörde kein dauerhaftes Badeverbot erlassen hat oder nicht auf Dauer vom Baden abrät. Eine laufende Überprüfung sämtlicher langfristig bestehender Badeverbote ist aus Kapazitätsgründen nicht möglich und vielfach auch nicht veranlasst, da grundlegende Einschränkungen, etwa durch Abwassereinträge, technische Anlagen oder infrastrukturelle Gegebenheiten, fortbestehen. Bei Verbesserung der Gewässerqualität durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Vorstadtpree) ist eine Prüfung möglich.

Badeverbote an offiziellen Badestellen, die aus hygienischen Gründen im Rahmen der Badegewässerüberwachung verhängt werden, sind durch die zuständige Behörde, d.h. durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales (Lageso) oder den Bezirk, nach Vorliegen einer Gewässerqualität, die den Anforderungen der Badegewässerverordnung wieder genügt bzw. zeigt, dass eine Gesundheitsgefahr nicht mehr zu befürchten ist, aufzuheben. Die Badegewässerprofile werden, entsprechend der gesetzlichen Vorgaben aus der Badegewässerverordnung, regelmäßig aktualisiert.

Frage 7:

Welche konkreten Gründe rechtfertigen nach Auffassung des Senats das Schwimmverbot in einem Abstand von 100 Metern vor und hinter Brücken, und wie bewertet der Senat diese Regelung in Gewässerabschnitten mit geringem oder ruhendem Schiffsverkehr, insbesondere im Spreekanal?

Antwort zu 7:

Im Bereich von Brücken bestehen vor allem hydrodynamische Strömungsgefahren für Badende, die von den baulichen Brückenanlagen ausgehen. Da diese Gesundheitsgefahren unabhängig vom Schiffsverkehr bestehen, wird die Regelung für Gewässerabschnitte mit geringem oder ruhendem Schiffsverkehr nicht anders bewertet.

Frage 8:

Welche aktuellen Erkenntnisse liegen dem Senat zur Wasserqualität der Spree und des Spreekanals vor?

Antwort zu 8:

Das Lageso hat die Situation im Spreekanal mit Stellungnahme vom 10.12.2025 aus hygienischer Sicht fachlich beurteilt. Die Wasserqualität des Spreekanals wird durch regelmäßige Einleitungen aus der Mischwasserkanalisation, insbesondere im Zuge von Starkregen, beeinträchtigt. Im Bereich der Vorstadtspreet existieren Sondermessstellen, die im Rahmen des Badegewässerprogramms eingerichtet wurden. Messergebnisse weisen darauf hin, dass es an der Einmündung der Erpe in die Spree nach Starkregen zu erheblichen Verschmutzungen kommt.

Frage 9:

Inwieweit hält der Senat Wasserqualitätsmonitoring und Frühwarnsysteme für geeignet, Risiken für Badende zu reduzieren und die Voraussetzungen für eine Öffnung einzelner Gewässerabschnitte zu schaffen?

Antwort zu 9:

Wasserqualitätsmonitoring und Frühwarnsysteme können eine komplementäre Maßnahme sein, um die Belastungssituation schneller und kostengünstiger zu prognostizieren. Allerdings sind derartige Methoden oftmals auf wenige Parameter beschränkt und können somit kein Gesamtbild zur Beurteilung der Situation liefern. Zusätzlich benötigen insbesondere Prognosemodelle eine Vielzahl von Echtdateien, um Modelle entsprechend zu trainieren und eine ausreichende Genauigkeit zu erreichen. Somit können derartige Systeme gesetzlich vorgeschriebene Laboruntersuchungen nicht ersetzen, sondern sind eher als Ergänzung zu verstehen. Sie sind demnach auch nicht ausreichend, um allein auf der Basis von Prognosen gänzlich neue Gewässerabschnitte, bei denen die Datenlage oftmals noch begrenzt ist, zu öffnen und als Badegewässer auszuweisen.

Frage 10:

Welche Strategie verfolgt der Senat, um weitere Gewässer oder Gewässerabschnitte für das Baden zu qualifizieren, und welche Gewässer kommen hierfür gegenwärtig in Betracht?

Antwort zu 10:

Unter Berücksichtigung der hygienischen Aspekte und gesetzlichen Regelungen kann unter bestimmten Anforderungen die Ausweisung neuer Badestellen geprüft werden. Das Lageso unterstützt aus fachlich beratender Sicht die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt und die Bezirke, wenn es um die Möglichkeit geht, neue Badegewässer auszuweisen. Dabei liegt der Fokus des Lageso auf hygienischen Aspekten des Gewässers und Fragen zur möglichen Badegewässerüberwachung sowie eines Badegewässerprofils. So kann beurteilt werden, ob neue Gewässer geeignet sind, den Anforderungen der Badegewässerverordnung zu genügen und ein sicheres Badeerlebnis für Badegäste zu ermöglichen. Derzeit sind für den Bereich der Vorstadtspreet Gespräche zwischen Bezirk, Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt und Lageso hinsichtlich der Ausweisung neuer Badestellen geplant.

Frage 11:

Welche konkreten Planungen, Abstimmungen oder Zeitpläne bestehen derzeit innerhalb des Senats zur Einrichtung einer Pilotbadestelle im Spreekanal beziehungsweise zur Ermöglichung des Spreebadens?

Antwort zu 11:

Aus Sicht des Lageso bestehen erhebliche hygienische Bedenken hinsichtlich der Gewässerqualität im Spreekanal wie auch in der Stellungnahme vom 10.12.2025 ausführlich dargelegt, weshalb das Lageso von einer Badestelle im Spreekanal unter den derzeitigen Bedingungen abrät. Mit dem Lageso fanden seitdem keine weiteren Gespräche,

Abstimmungen oder Planungen in Bezug auf eine Badestelle im Spreekanal statt. Die Ausweisung eines Badegewässers ist ein formaler Schritt und obliegt der SenMVKU, sofern alle erforderlichen Nachweise vorliegen und die rechtlichen und lokalen Rahmenbedingungen eine Ausweisung zulassen. Die Badegewässerverordnung sieht eine Ausweisung einer sog. Pilotbadestelle in diesem Zusammenhang nicht vor.

Es wird derzeit sondiert, inwiefern Flussbadestellen in der Vorstadtspreewald aufgrund von Erkenntnissen des bundesweiten Projektes FLUSSHYGIENE im Rahmen der gesetzlichen Regelungen möglich sind.

Frage 12:

Welche Erkenntnisse zieht der Senat aus den Erfahrungen anderer europäischer Städte mit innerstädtischem Flussbaden, insbesondere aus der Öffnung der Innenstadt-Seine in Paris, und welche Schlussfolgerungen ergeben sich daraus für Berlin?

Antwort zu 12:

Eine innerstädtische Flussbadestelle stellt eine komplexe Herausforderung aus einer Vielzahl von rechtlichen, technischen, logistischen und hygienischen Aspekten dar. Die Situation in anderen europäischen Städten ist nicht unmittelbar auf die Situation im Spreekanal zu übertragen, sodass die Erkenntnisse aus anderen Erfahrungen nur bedingt anwendbar sind.

Berlin, den 08.07.2026

In Vertretung

Andreas Kraus
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt